Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 29. März 1854.

Inhalt.

Gesetz, die neue Katastrirung der Waldungen und Waldlasten betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung: die polizeiliche Strafgewalt der Bezirksämter betreffend.

Gesetz,

die neue Katastrirung der Waldungen und Waldlasten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Waldungen des Großherzogthums und die auf solchen zu Gunsten dritter Berechtigter haftenden Waldlasten sind neu zur Grundsteuer einzuschätzen.

Dies geschieht nach folgenden Bestimmungen:

Art. 2.

Als Waldungen sind alle unter forstpolizeilicher Aufsicht stehenden Grundstücke zu behandeln, und zwar:

1) aller Waldboden, der mit Holz bestanden, oder der Holzerzeugung gewidmet ist;

2) die in den Waldungen befindlichen Weide- und Holzlagerplätze, Kohlplatten, Steinbrüche, Kies-, Sand-, Thon-, Mergel-, Torf- und Erzgruben, Fischweiher und Teiche;

3) alles Gelände, auf welchem Feld- und Waldkultur wechseln, die letztere aber die längst dauernde ist.

Art. 3.

Der Steueranschlag je für den Morgen eines Waldes, vervielfacht mit dem Flächengehalt des Letzteren, bildet dessen Steuerkapital.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art. 4.

Der Flächengehalt jedes Waldes wird nach den Ergebnissen der neuesten als glaubwürdig anerkannten Vermessung angenommen. So lange die Ergebnisse einer solchen Vermessung nicht vorliegen, bleibt es der Steuerverwaltung überlassen, entweder die seitherige Maaßangabe zu Grund zu legen, oder eine summarische Flächengehaltsabschätzung anzuordnen.

Art. 5.

Der Steueranschlag für den Morgen besteht im fünfzehnfachen Betrage des Werths, welchen der bei den gegebenen Holzarten und der bestimmten oder üblichen Betriebsweise und Umtriebszeit im Durchschnitte jährlich auf den Morgen kommende normale Haubarkeitsertrag auf dem Stocke hat.

Der also ermittelten Summe ist da, wo — wie bei Hack- und Kopfholzwaldungen — neben dem Holze gleichzeitig noch ein anderes zur Hauptnutzung gehöriges Erzeugniß erzielt wird, der fünfundzwanzigfache Betrag des jährlichen Reinertrags dieses Erzeugnisses beizuschlagen.

Art. 6.

Forstnebennutzungen kommen bei Bildung des Steueranschlags nicht in Betracht. Bei Festsetzung des normalen Haubarkeitsertrags ist aber von der Unterstellung auszugehen, daß dergleichen Nebennutzungen nicht gewonnen werden.

Art. 7.

Der Werth des normalen Haubarkeitsertrages und, wo ausnahmsweise noch ein anderes zur Hauptnutzung gehöriges Erzeugniß erzielt wird, der jährliche Reinertrag des Letzteren ist durch forstkundige Schätzer zu ermitteln.

Art. 8.

Dieselben haben, was die Ermittelung des Werths des normalen Haubarkeitsertrags betrifft,

1) diesen Ertrag im Ganzen zu bemessen; hierauf
2) in Prozentsätzen zu bestimmen, was vom ganzen Haubarkeitsertrage nach der üblichen Weise der Aufbereitung auf jede der verschiedenen Gattungen (Sortimente) desselben, als auf Nutzholz, Bauholz, Scheitholz, Prügelholz, Reisig und Gerberrinde, komme; sodann
3) nach den für jedes dieser verschiedenen Sortimente des Holzerzeugnisses dem Artikel 9 zufolge festgestellten Preisen den Werth des Haubarkeitsertrages in Geld zu berechnen.

Art. 9.

Der Preis jeder Holzart und jedes Holzsortiments wird nicht für jeden einzelnen Wald, sondern je für sämmtliche Waldungen eines Bezirks, für dessen Holzerzeugniß beiläufig gleiche Absatzverhältnisse bestehen, von den Schätzern festgestellt.

Dabei dient der Durchschnitt zuverläßiger Preise, welche für die betreffende Holzart und das betreffende Holzsortiment in den Jahren 1845, 1846, 1847, 1850, 1851 und 1852 aus dem im Haubarkeitsalter geschlagenen Erwachse von Waldungen des Bezirks erzielt wurden, als

Grundlage. Sind unter den erzielten Preisen Holzaufbereitungs- und Transportkosten mit begriffen, so kommen sie im entsprechenden Anschlag vordersamst in Abzug. Drücken die aufgefundenen Durchschnitte besonderer Umstände wegen für ein oder das andere Sortiment den Mittelpreis der bezeichneten Preisperiode nicht aus, so haben die Schätzer die geeignete Berichtigung vorzunehmen.

Mangelt es in einem Bezirk aus der Preisperiode an zuverläßigen Preisen, so sind die Preise benachbarter Bezirke zu Hülfe zu nehmen, jedoch nach billigem Ermessen zu erhöhen oder zu ermäßigen, je nachdem die Holzabsatzverhältnisse dieser Nachbarbezirke ungünstiger oder günstiger sind.

Art. 10.

Die im Art. 2, Satz 2, genannten Flächen werden gleich dem geringsten angrenzenden Walde desselben Eigenthümers, oder — falls dieser nicht mit Wald angrenzt — anderer angrenzender Waldeigenthümer, katastrirt.

Das im Art. 2, Satz 3, erwähnte Gelände wird so behandelt, als ob es ausschließlich als Wald benutzt würde.

Art. 11.

Ergibt sich für Gelände, welches in den letzten zwanzig Jahren erstmals zu Wald angelegt wurde oder in der Folge erstmals zu Wald angelegt wird, nach vorstehenden Bestimmungen ein höheres Steuerkapital, als das Steuerkapital des betreffenden Geländes vor dessen Anlegung zu Wald gewesen ist, so wird das Gelände, vom ersten Jahr der Waldanlage an gerechnet, zwanzig Jahre lang nur mit dem letztgedachten Steuerkapital und, falls dieses die Hälfte des nach vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Steuerkapitals nicht erreicht, mit der Hälfte des Letzteren zur Besteuerung gezogen.

Art. 12.

Holzabgaben, die kraft einer Dienstbarkeit auf einem Walde haften, auch solche, welche der Waldeigenthümer an Kirchen, Pfarreien, Meßnereien und Schulen zu verabreichen hat, kommen im Fünfundzwanzigfachen vom Werthe ihres Jahresbetrags am Waldsteuerkapital in Abzug und für den Bezugsberechtigten in Steueranlage.

Art. 13.

Besteht die Holzabgabe in einer wandelbaren Menge von Bau-, Nutz- oder Brennholz, so wird der Durchschnitt dieser Menge aus den Jahren 1843 bis mit 1852 als Jahresbetrag angenommen. Ist den Umständen nach der zehnjährige Durchschnitt nicht maaßgebend, so wird ein solcher aus den Jahren 1823 bis mit 1852 erhoben. Kann dies nicht geschehen, oder erscheint weder der zehn-, noch der dreißigjährige Durchschnitt als zuverlässig, so ist der mittlere Jahresbetrag der Holzabgabe durch die Schätzer nach billigem Ermessen zu bestimmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Art. 14.

Der ständige oder nach Art. 13 ermittelte Jahresbetrag der Holzabgabe ist nach den für die betreffenden Holzarten und Holzsortimente in Gemäßheit des Art. 9 bestimmten Durchschnittspreisen in Geld zu verwandeln.

Das Fünfundzwanzigfache dieses Geldanschlags bildet das Steuerkapital der Holzabgabe.

Sind mit der Holzabgabe Gegenleistungen des Berechtigten an den belasteten Waldeigenthümer verknüpft, so werden dieselben in dem nach Art. 13 berechneten oder abgeschätzten mittlern Jahresbetrag am Geldanschlag der Holzabgabe vordersamst in Abzug gebracht. Nur der alsdann noch verbleibende Rest des Geldanschlags der Holzabgabe bildet, mit fünfundzwanzig vervielfacht, deren Steuerkapital.

Art. 15.

Andere als die im Art. 12 genannten Waldlasten, wie namentlich die Berechtigung Dritter zum Streusammeln, zur Weide und zur Grasnutzung, werden nur in so fern der Steuer unterworfen, als sie dem Waldeigenthümer den Holzerwachs, sonstige Hauptnutzungen oder die unbeschadet des Holzerwachses beziehbaren Nebennutzungen schmälern und dieser Verlust nicht durch etwaige Gegenleistungen ausgeglichen ist. Die Schmälerung, die hiernach der Waldeigenthümer im mittleren Betrage jährlich erleidet, wird durch Schätzung bestimmt und das Fünfundzwanzigfache dieses Betrags als Steuerkapital der Waldlast am Waldsteuerkapital in Abzug und für den Berechtigten in Ansatz gebracht.

Art. 16.

Eine aus finanz- und forstverständigen Mitgliedern zu bestellende, dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnete Ministerialcommission hat die nach Vorschrift dieses Gesetzes vorzunehmende neue Katastrirung der Waldungen und Waldlasten zu leiten.

Die Ermittelung der neuen Steueranschläge für die einzelnen Waldungen und Waldlasten geschieht durch die beeidigten forstkundigen Schätzer (Art. 7). Sie werden von der leitenden Ministerialcommission je für einen bestimmten Bezirk ernannt.

Art. 17.

Ueber die von ihnen für angemessen erachteten Steueranschläge haben die forstkundigen Schätzer die betreffenden Waldeigenthümer und Waldlastenberechtigten mit ihren etwaigen Erinnerungen zu hören, sofort das Ergebniß der Ministerialcommission zur Schlußfassung einzureichen.

Die Genehmigung der neuen Steueranschläge steht der Ministerialcommission zu.

Gegen ihre Beschlüsse ist den Betheiligten eine Berufung an das Finanzministerium gestattet, die binnen vier Wochen, von Eröffnung des Erkenntnisses der Ministerialcommission an gerechnet, ausgeführt werden muß.

Das Finanzministerium entscheidet endgültig, sei es auf den Grund der gepflogenen Ver-

handlungen, oder — wo ihm dies den Umständen nach nothwendig erscheint — auf den Grund einer von ihm angeordneten abermaligen Steuereinschätzung.

Art. 18.

Ist das neue Waldsteuerkataster im Ganzen vollendet und in allen seinen Theilen genehmigt, so werden vom unmittelbar folgenden Steuerjahre an die neuen Steuerkapitalien der Steuererhebung zu Grund gelegt. Gleichzeitig treten die in Hinsicht auf die Katastrirung der Waldungen zur Zeit bestehenden Bestimmungen außer Kraft.

Art. 19.

Die Kosten der durch gegenwärtiges Gesetz verordneten neuen Katastrirung der Waldungen trägt der Staat.

Haben jedoch die betheiligten Waldeigenthümer oder Waldlastenberechtigten durch ihre Berufung gegen das Erkenntniß der Ministerialcommission zu einer abermaligen Steuereinschätzung Anlaß gegeben und wird ihre Beschwerde späterhin vom Finanzministerium als unbegründet erkannt, so kann dasselbe den Beschwerdeführern die gänzliche oder theilweise Uebernahme der Kosten der zweiten Schätzung zuscheiden.

Art. 20.

Das Finanzministerium ist mit Anordnung und Leitung des Vollzugs beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 23. März 1854.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

XII.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung: die polizeiliche Strafgewalt der Bezirksämter betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns nach Anhörung Unseres Staatsministeriums veranlaßt, das provisorische Gesetz vom 24. Juli 1852, die polizeiliche Strafgewalt der Bezirksämter betreffend (Regierungsblatt Nr. XXXVI., Seite 318) vom 10. April d. J. an außer Wirksamkeit zu setzen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. März 1854.

Friedrich.

von Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.